

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0701/2012

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

01.10.2012

Betrifft

Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 08.04.1971 (Abl. 1971 S. 43) (Erschließungsbeitragssatzung - EBB)
hier: Neufassung

Beratungsfolge

23.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.10.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.11.2012	Rat	Entscheidung
07.11.2012	Hauptausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 08.04.1971 (Abl. 1971 S. 43) (Erschließungsbeitragssatzung - EBB) wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Satzung wird lediglich redaktionell geändert. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Änderungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und auch erläutert.

Tabelle zu den einzelnen Änderungen:

Alt	Neu	Begründung
Präambel: Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 08.04.1971 (ABl. 1971 S. 43 Auf Grund des § 132 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) hat der Rat der Stadt Münster am 15.03.1971 die nachstehende Satzung beschlossen: § 4 Zusammenfassung und Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen Der beitragsfähige Aufwand kann a) für die einzelnen Erschließungsanlagen, b) für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder c) für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Oberstadtdirektor. Die Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe c bedarf der Zustimmung des Bauausschusses.	Präambel: Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom _____ (ABl. _____ S. ____) Auf Grund des § 132 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I., S. 1509) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NW, S. 436) hat der Rat der Stadt Münster am _____ die nachstehende Satzung beschlossen:	Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlagen. Redaktionelle Änderungen.

§ 7 Beteiligung der Stadt Münster am Erschließungsaufwand (2) Übersteigt bei der Berechnung des Erschließungsbeitrages für selbstständige Grünanlagen der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche den Betrag von 2,70 DM, so trägt die Stadt den darüber hinausgehenden Betrag zur Hälfte.	... den Betrag von 1,38 €, so ...	Redaktionelle Änderung.
§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 01.01.1962 in Kraft. (2) Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 10.07.1969 (ABl. Mstr. S. 75) wird aufgehoben.	Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1971 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:
Neuer Satzungstext